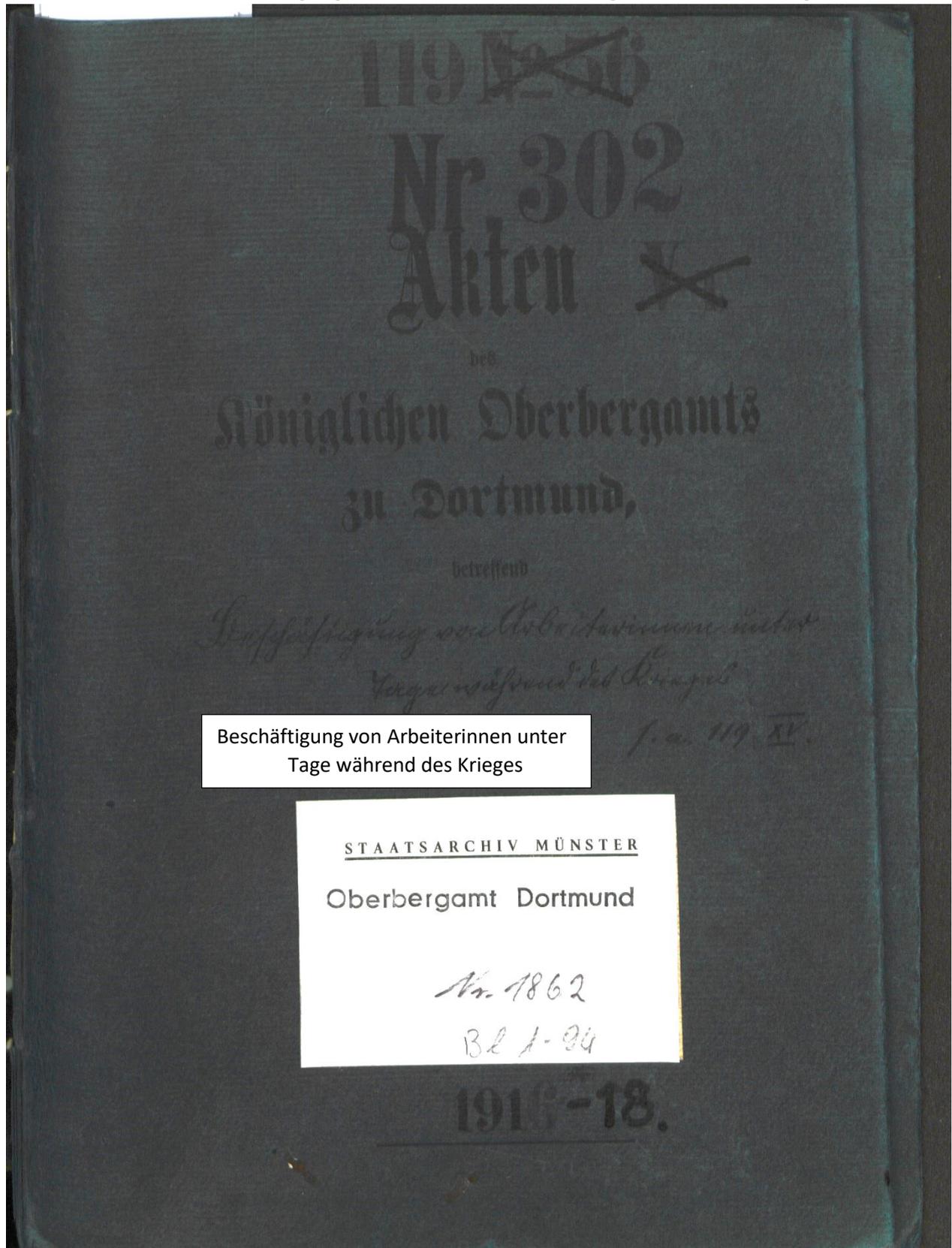




2.5. Aus der Akte zur Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage während des Krieges



Beschäftigung von Arbeiterinnen unter
Tage während des Krieges

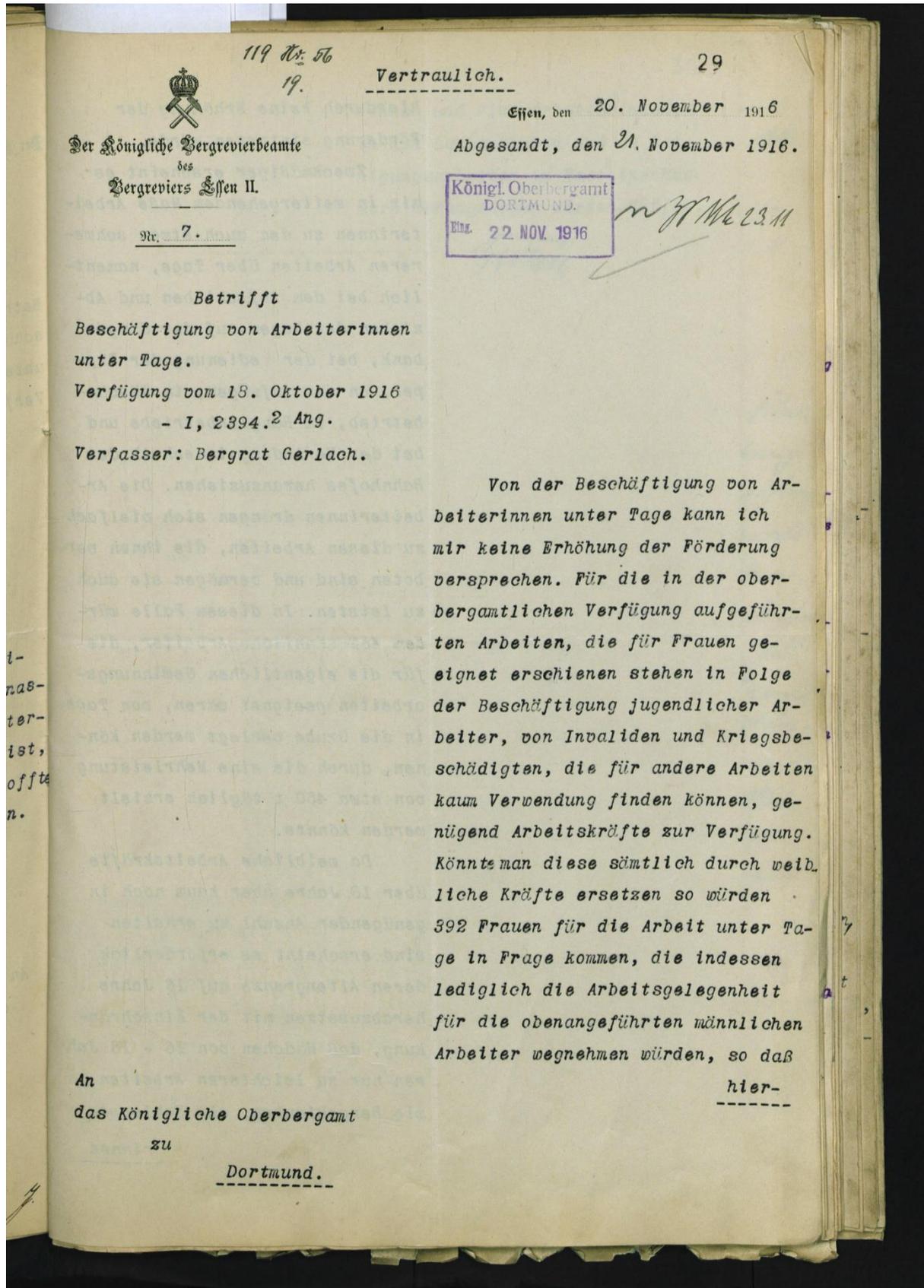
STAATSARCHIV MÜNSTER

Oberbergamt Dortmund

Nr. 4862

Bl. 1-94

1916-18.



119 Nr. 56
19.

Vertraulich.

29



Der Königliche Bergrevierbeamte
des
Bergreviers Essen II.

Essen, den 20. November 1916

Abgesandt, den 21. November 1916.

Nr. 7.

Königl. Oberbergamt
DORTMUND.
Eingl. 22. NOV. 1916

Handwritten signature

Betrifft

Beschäftigung von Arbeiterinnen
unter Tage.

Verfügung vom 18. Oktober 1916
- I, 2394.2 Ang.

Verfasser: Bergrat Gerlach.

Von der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage kann ich mir keine Erhöhung der Förderung versprechen. Für die in der oberbergamtlichen Verfügung aufgeführten Arbeiten, die für Frauen geeignet erschienen stehen in Folge der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, von Invaliden und Kriegsbeschädigten, die für andere Arbeiten kaum Verwendung finden können, genügend Arbeitskräfte zur Verfügung. Könnte man diese sämtlich durch weibliche Kräfte ersetzen so würden 392 Frauen für die Arbeit unter Tage in Frage kommen, die indessen lediglich die Arbeitsgelegenheit für die obenangeführten männlichen Arbeiter wegnehmen würden, so daß

An
das Königliche Oberbergamt

hier-

zu

Dortmund.

hierdurch keine Erhöhung der Förderung eintreten würde.

Zweckmäßiger erscheint es mir in weitergehendem Maße Arbeiterinnen zu den auch etwas schwereren Arbeiten über Tage, namentlich bei dem Aufschieben und Abziehen der Wagen auf der Hängebank, bei der Bedienung der Wipper, an den Aufzügen, im Wäschetrieb, im Rangierbetriebe und bei der Verladung innerhalb des Bahnhofes heranzuziehen. Die Arbeiterinnen drängen sich vielfach zu diesen Arbeiten, die ihnen verboten sind und vermögen sie auch zu leisten. In diesem Falle würden 432 männliche Arbeiter, die für die eigentlichen Gewinnungsarbeiten geeignet wären, von Tage in die Grube verlegt werden können, durch die eine Mehrleistung von etwa 450 t täglich erzielt werden könnte.

Da weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre aber kaum noch in genügender Anzahl zu erhalten sind erscheint es erforderlich deren Altergrenze auf 16 Jahre herabzusetzen mit der Einschränkung, daß Mädchen von 16 - 18 Jahren nur zu leichteren Arbeiten, wie Bergeklauben, als Schleppe-
rinnen

X Frauenarbeit auf Bergwerken.

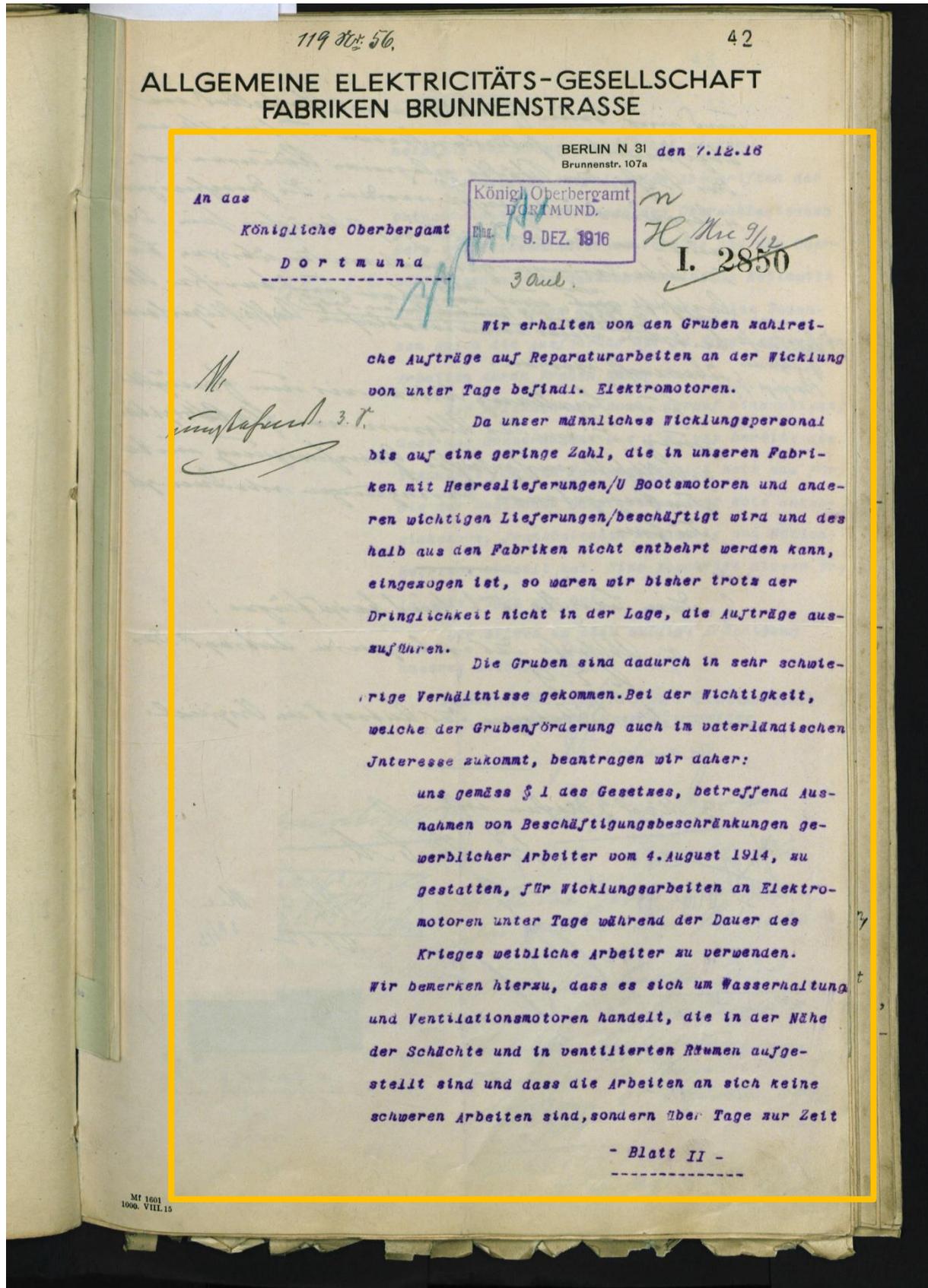
Der Krieg hat uns eine gewaltige Ausdehnung der Frauenarbeit in der Industrie gebracht. Auch im Bergbau hat die Frauenarbeit zugenommen. Wir wollten sie vor dem Kriege ganz abschaffen, der Krieg aber führte zum Gegenteil. Er brachte uns im Bergbau die Frauenarbeit auch in solchen Revieren, wo man sie bisher nicht gekannt hatte.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund wird nun an vielen Stellen das Gerücht verbreitet, es sollten jetzt auch Frauen unter Tage angelegt werden. In weiten Kreisen ist deswegen eine große Beunruhigung entstanden. Alle Verschlechterungen, die der Krieg bisher tatsächlich schon brachte, erzeugten nicht eine solche Aufregung, wie das Gerücht von der Anlegung von Frauen unter Tage. An vielen Stellen wurde schon ausgesprochen, einen solchen Rückschritt würde man sich unter keinen Umständen gefallen lassen.

Unserer Ansicht nach ist jede Beunruhigung wegen des Gerüchts unnötig. Wir glauben nicht, daß irgendeine maßgebende Stelle im Ernste glaubt, es könnten jetzt auch Frauen unter Tage angelegt werden.

Das Gerücht stützt sich auf die jetzt gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Dem Reichskanzler und der höheren Verwaltungsbehörde wurde am 4. August 1914 bekanntlich das Recht erteilt, Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Verordnungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Jugendlichen und Arbeiterinnen zu gewähren. Der Reichskanzler kann die Ausnahmen allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen gewähren. Soweit er nicht Bestimmungen erläßt, kann die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Nach der Fassung des Gesetzes kann sich die Ausnahme auch auf die Bestimmung des § 154a der Gewerbeordnung erstrecken, der in seinem Absatz 2 auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage verbietet. Trotzdem können Reichskanzler und höhere Verwaltungsbehörde nicht tun, was sie wollen. Im Gegenteil, der Reichstag ging bei seiner Zustimmung zu dem Gesetze von der Voraussetzung aus, daß Ausnahmen nur in besonderen Notfällen zuzulassen seien. Ein Notfall, der zur Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage zwingt, liegt aber nicht vor. Sowohl der Reichskanzler als auch die höheren Verwaltungsbehörden haben deshalb nicht das Recht, solche Ausnahmen zuzulassen. Würden sie trotzdem zugelassen, so könnte der Reichstag deren Aufhebung verlangen.

Die Regierung will aber auch keine Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage. Schon im Jahre 1914 wurde im Ministerialerlaß und Schreiben des Herrn Reichskanzlers zu der Frage der Ausnahme von Beschäftigungsbeschränkungen veröffentlicht. In ihnen wird immer wieder betont, daß keine unnötigen Ausnahmen zugelassen werden sollen. In einem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe an den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein vom 18. August 1914 wird einleitend gesagt: „Von Ihrer Mitteilung, daß in Oberschlesien zur Zeit nicht der Wunsch besteht, im Bergbau weibliche Arbeiter unter Tage zu beschäftigen, habe ich mit Befriedigung Kenntnis genommen.“ Der Minister hält es also für erfreulich, daß man keine Arbeiterinnen unter Tage anlegen wollte. Es ist nicht anzunehmen, daß er jetzt über die Sache anders denkt. Die Oberbergämter werden sich auch an den Sinn des Gesetzes halten müssen. Es ist nicht anzunehmen, daß sie entgegen dem Sinne des Gesetzes die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage zulassen werden. Mit deutscher Kultur würde sich so etwas ja nicht vertragen. Auch liegt kein Grund vor, die Bergarbeiterchaft durch einen solchen Schritt in der ärgsten Weise zu beunruhigen.



- Blatt II -

meistens von Frauen ausgeführt werden.

Wie aus den beifolgenden Abschriften der gutachtlichen Ausserungen des Oberschlesischen Berg und Hüttenmännischen Vereins und des Oberschlesischen Ueberwachungsvereins zu Kattowitz ersichtlich, haben diese Vereine keine Bedenken gegen die Ausführung der in Frage stehenden Arbeiten durch Frauen unter Tage.

Wir erlauben uns noch, darauf hinzuweisen, dass das Gouvernemannt Metz uns bereits die Erlaubnis für den Festungsbereich Metz und für die der Deutschen Schutzverwaltung Metz unterstehenden, französischen Bergwerke und Hüttenbetriebe erteilt hat. Eine Abschrift dieser Erlaubnis fügen wir bei.

Wir bitten um eine baldige Erledigung unseres Antrages. O. W.

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
FABRIKEN BRUNNENSTRASSE

Richard

Maaf Ditzingen-Gesellschaft

N. zu I. 2850

Jr. 22. 12. 16.

Z. K. d. 21. 12. 16.
Nr. 8077 H.
G. 23. 12. 16.

*1. Au den Herrn Minister
für Handel und Gewerbe*

*in
Fr. d. Abt. Berlin W. 9,*

*Leipzig, Hauptstr. 2.
betrifft: Befreiung von
Frauen unter Tage.*

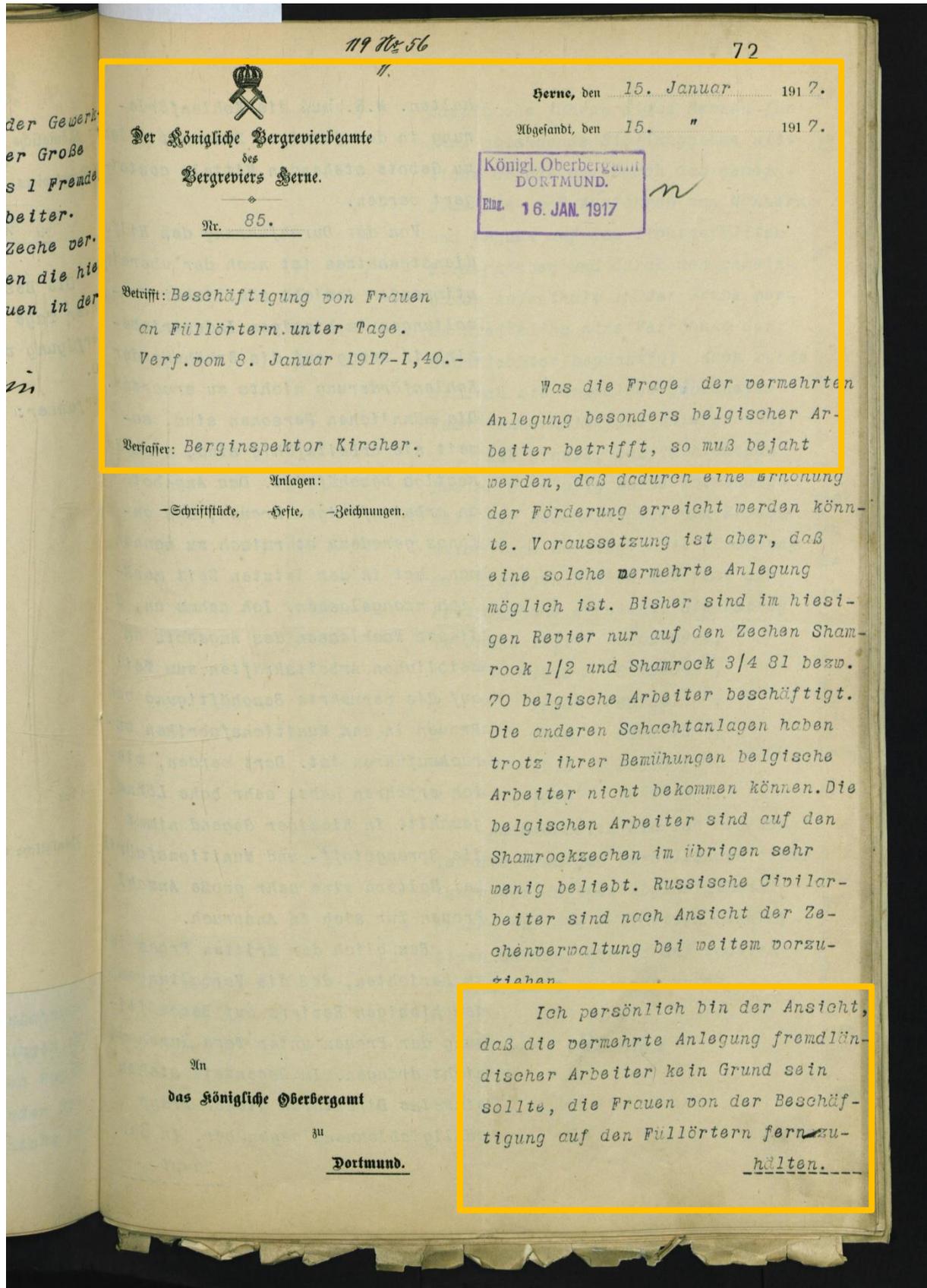
*folgt aus 25. Oktober 1916,
I. 6709.*

III. 6410

4 Anlagen.

Anlage
GF 5977

Be/N
Anlage



119 Nr. 56

72



Der Königliche Bergrevierbeamte
des
Bergreviers Serne.

Nr. 85.

Serne, den 15. Januar 1917.

Abgefaßt, den 15. " 1917.

Königl. Oberbergamt
DORTMUND.
Eing. 16. JAN. 1917

Betrifft: Beschäftigung von Frauen
an Füllörtern unter Tage.
Verf. vom 8. Januar 1917-I, 40.-

Verfasser: Berginspektor Kircher.

Anlagen:

- Schriftstücke, -Geste, -Zeichnungen.

Was die Frage, der vermehrten
Anlegung besonders belgischer Ar-
beiter betrifft, so muß bejaht
werden, daß dadurch eine Erhöhung
der Förderung erreicht werden könn-
te. Voraussetzung ist aber, daß
eine solche vermehrte Anlegung
möglich ist. Bisher sind im hiesi-
gen Revier nur auf den Zechen Sham-
rock 1/2 und Shamrock 3/4 81 bezw.
70 belgische Arbeiter beschäftigt.
Die anderen Schachtanlagen haben
trotz ihrer Bemühungen belgische
Arbeiter nicht bekommen können. Die
belgischen Arbeiter sind auf den
Shamrockzechen im übrigen sehr
wenig beliebt. Russische Civilar-
beiter sind noch Ansicht der Ze-
chenverwaltung bei weitem vorzu-
ziehen

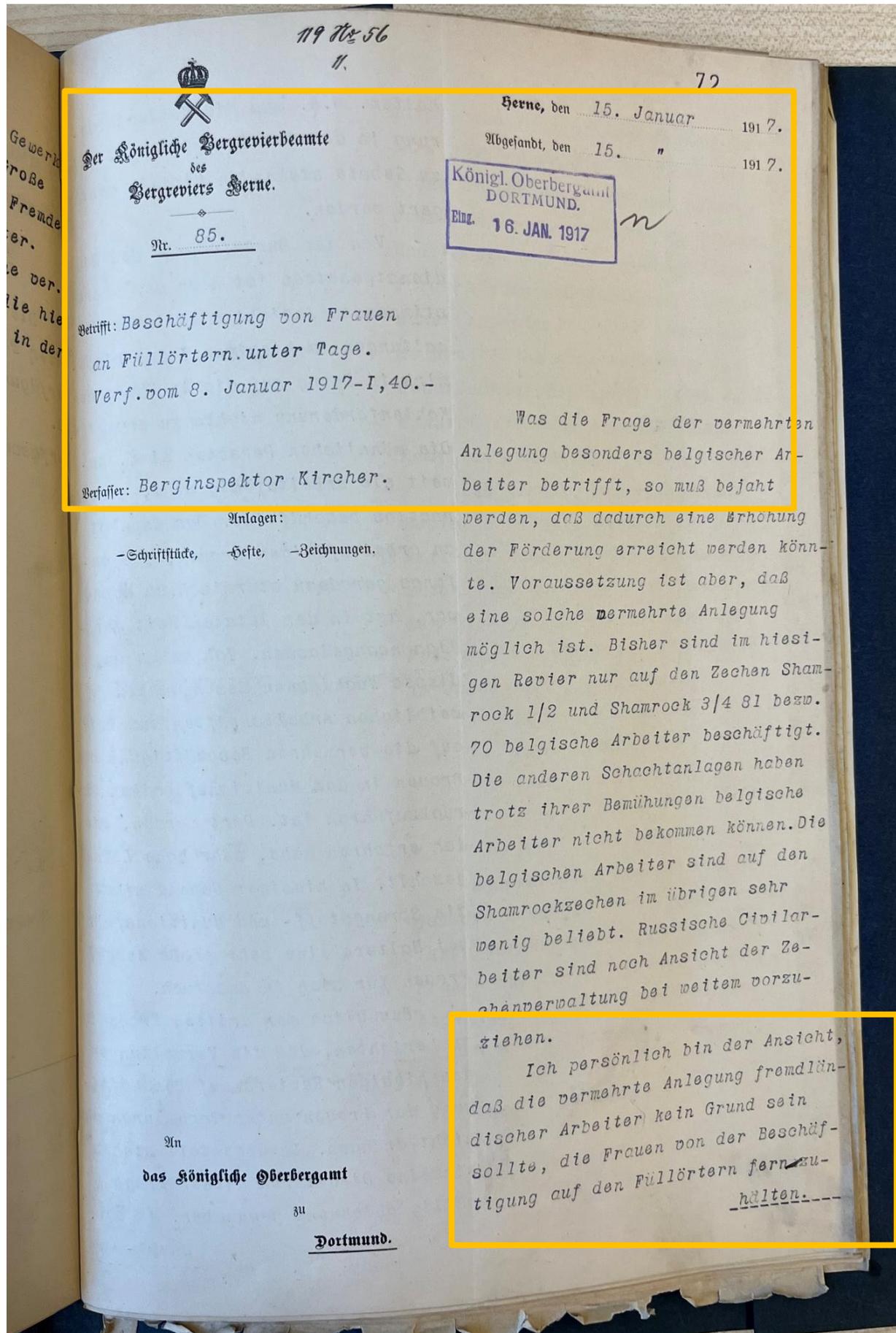
Ich persönlich bin der Ansicht,
daß die vermehrte Anlegung fremdlän-
discher Arbeiter kein Grund sein
sollte, die Frauen von der Beschäf-
tigung auf den Füllörtern fernzu-
halten.

An
das Königliche Oberbergamt

Dortmund.

jetzt auf den Werken der Gewerkschaften Constantin der Große und Lothringen bereits 1 Fremde auf 2 einheimische Arbeiter. 3. Abgesehen von der Zeche vor Carolinenglück wünschen die hiesigen Werke keine Frauen in der Grube zu haben.

Dobbelstein

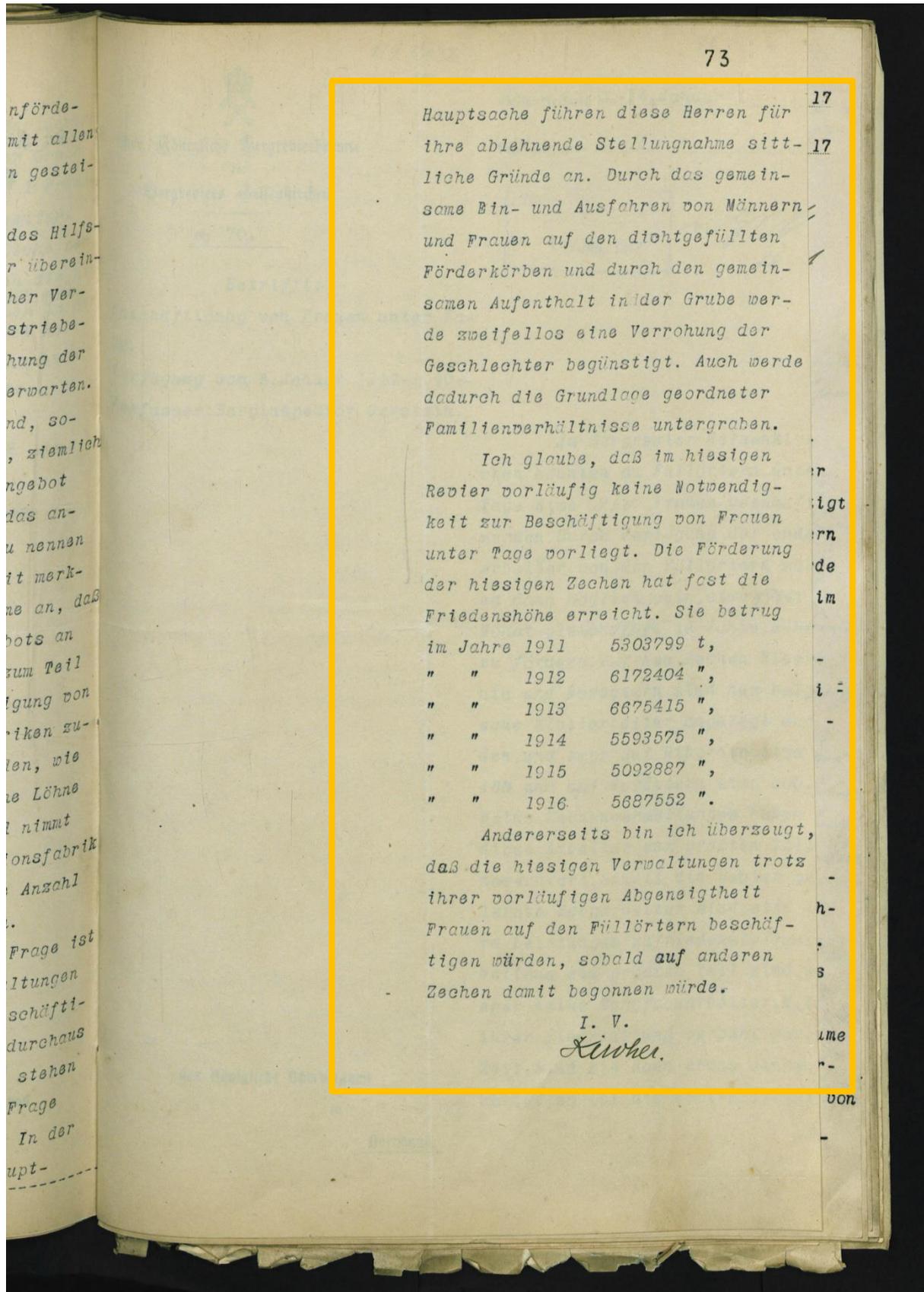


halten. M.E. muß die Kohlenförderung in der jetzigen Zeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gesteigert werden.

Von der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes ist nach der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Verwaltungen im hiesigen Industriebezirk in Bezug auf die Erhöhung der Kohlenförderung nichts zu erwarten. Die männlichen Personen sind, soweit sie arbeitsfähig sind, ziemlich rastlos beschäftigt. Das Angebot an arbeitsfähigen Frauen, das anfangs geradezu stürmisch zu nennen war, hat in der letzten Zeit merklich nachgelassen. Ich nehme an, daß dieses Nachlassen des Angebots an weiblichen Arbeitskräften zum Teil auf die vermehrte Beschäftigung von Frauen in den Munitionsfabriken zurückzuführen ist. Dort werden, wie ich erfahren habe, sehr hohe Löhne gezahlt. In hiesiger Gegend nimmt die Sprengstoff- und Munitionsfabrik bei Haltern eine sehr große Anzahl Frauen für sich in Anspruch.

Bezüglich der dritten Frage ist zu berichten, daß die Verwaltungen des hiesigen Reviers auf Beschäftigung der Frauen unter Tage durchaus nicht drängen. Im Gegenteil stehen einzelne Direktoren dieser Frage völlig ablehnend gegenüber. In der

Haupt-



Hauptsache führen diese Herren für ihre ablehnende Stellungnahme sittliche Gründe an. Durch das gemeinsame Ein- und Ausfahren von Männern und Frauen auf den dichtgefüllten Förderkörben und durch den gemeinsamen Aufenthalt in der Grube werde zweifellos eine Verrohung der Geschlechter begünstigt. Auch werde dadurch die Grundlage geordneter Familienverhältnisse untergraben.

Ich glaube, daß im hiesigen Revier vorläufig keine Notwendigkeit zur Beschäftigung von Frauen unter Tage vorliegt. Die Förderung der hiesigen Zechen hat fast die Friedenshöhe erreicht. Sie betrug

im Jahre 1911	5303799 t,
" " 1912	6172404 ",
" " 1913	6675415 ",
" " 1914	5593575 ",
" " 1915	5092887 ",
" " 1916	5687552 ".

Andererseits bin ich überzeugt, daß die hiesigen Verwaltungen trotz ihrer vorläufigen Abgeneigtheit Frauen auf den Füllörtern beschäftigen würden, sobald auf anderen Zechen damit begonnen würde.

I. V.
Kircher

LAV NRW W, M501/Oberbergamt Dortmund, Nr. 1862.